

1. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Der Verkauf von Zündmitteln an Kinder ist verboten.

2. An Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen Getränke nur mit einem Alkoholgehalt bis zu 20% in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Jugendliche dürfen nicht zum Alkoholgenuß verleitet werden.

(2) Der Genuß von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gefährdet die körperlich gesunde, allseitige Entwicklung der Persönlichkeit und ist deshalb nicht zu dulden.

(3) Kinder und Jugendliche haben sich den in den Absätzen 1 und 2 genannten Festlegungen entsprechend zu verhalten und dürfen andere Kinder und Jugendliche nicht zum Genuß von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verleiten. Sie haben sich vor allem nicht durch Täuschung des Bedienungs- und Verkaufspersonals alkoholische Getränke und Tabakwaren zu verschaffen.

## § 8

Die Leiter der Handelsorgane, die Gaststättenleiter und die Leiter der Jugendklubhäuser, anderer Jugendeinrichtungen, staatlicher und gewerkschaftlicher Klub- und Kulturhäuser sind dafür verantwortlich, daß in ihren Einrichtungen genügend alkoholfreie und alkoholarme Getränke angeboten werden.

### **Beschränkung des Aufenthalts in öffentlichen Einrichtungen**

## §9

(1) Die Leiter oder Inhaber öffentlicher Filmtheater dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch von Filmveranstaltungen nur dann zulassen, wenn das Programm von dem dafür zuständigen zentralen staatlichen Organ für Kinder oder Jugendliche freigegeben ist. Die gleiche Verantwortung tragen die Veranstalter von Filmvorführungen in nichtgewerblichen Spielstellen.

(2) Die Freigabe regelt das zuständige zentrale staatliche Organ in eigener Verantwortlichkeit. Es ist verpflichtet, die Freigabe in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen. Die Freigabe erfolgt differenziert in der Regel durch die Kennzeichnung:

Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen.

Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen.

## § 10

(1) Erziehungsberechtigte, Leiter oder Inhaber von Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarett, Varietés, Schausteller und das Personal von Einrichtungen